

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Birenbach am 12.06.2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## ***Hauptsatzung***

### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat § 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 8a
	A. Allgemeines zu den beschließenden Ausschüssen
	B. Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten
	C. Personalausschuss
	D. Umlegungsausschuss
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10
Abschnitt V	Schlussbestimmungen § 11, 12

### ***I. Form der Gemeindeverfassung***

#### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### ***II. Gemeinderat***

#### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 10 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäten).

#### **§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung. Für Sitzungen der beratenden und beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

### ***III. Ausschüsse des Gemeinderats***

#### ***A. Allgemeines zu den beschließenden Ausschüssen***

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden ein Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten, ein Personalausschuss und ein Umlegungsausschuss als beschließende Ausschüsse gebildet.
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.

## **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse:**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in § 7 (Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten) beziehungsweise in § 8 (Personalausschuss) sowie in § 8a) (Umlegungsausschuss“) bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
  - 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als **10.000,-- €** aber nicht mehr als **30.000,-- €** beträgt.
  - 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als **2.000,-- €**, aber nicht mehr als **6.000,-- €** im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder des Ausschusses dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorbereitung zu überweisen.

- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete der Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

## ***B. Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten***

### **§ 7 Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Freizeiteinrichtungen, Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik, Bauen und Bauhofangelegenheiten über:

- 2.1 Die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
  - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)
  - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB)
  - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB),

- 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB),
- 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)
- 2.2 Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO)
- 2.3 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und Teilungsgenehmigungen gemäß § 15 BauGB
- 2.4. Die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als **10.000,-- €** aber nicht mehr als **30.000,-- €** im Einzelfall.

## ***C. Personalausschuss***

### **§ 8 Personalausschuss**

Der Geschäftskreis des Personalausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe EG 9 TVöD und Entgeltgruppe S 9 TVöD-SuE sowie Auszubildenden mit Ausnahme der Entscheidung über Stufenänderungen innerhalb der Entgeltgruppe bis zur EG 9 TVöD und Entgeltgruppe S 9 TVöD-SuE; .
2. die Ernennung und Entlassung sowie personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern.

## ***D. Umlegungsausschuss***

### **§ 8a Umlegungsausschuss**

Der Geschäftskreis des Umlegungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Gemeinde sowie von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB zu treffenden Entscheidungen.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 9 Rechtsstellung des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 10 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von **10.000,-- €** im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis **2.000,-- €** im Einzelfall,
  - 2.3 die Einstellung, und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten und Aushilfskräften sowie die Entscheidung über Stufenänderungen innerhalb der Entgeltgruppe bis zur EG 9 TVöD und Entgeltgruppe S 9 TVöD-SuE;
  - 2.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.4.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 2.4.2 über 3 bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von **4.000,-€**
  - 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der

- Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde, im Einzelfall nicht mehr als **2.000,-- €** beträgt,
- 2.6 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu **10.000,-- €** im Einzelfall, die Summe bezieht sich auf den jeweiligen Preis ohne. Nebenkosten,
  - 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von **1.500,-- €** im Einzelfall;
  - 2.8 die Vermietung gemeindeeigener Wohnungen bis zu einem jährlichen Mietwert von **8.000,-- €** im Einzelfall,
  - 2.9 die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu **10.000,-- €** im Einzelfall;
  - 2.10 die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als **10.000,-- €** im Einzelfall,
  - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen.
  - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
  - 2.14 die Anmietung von Wohngebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen, für deren Unterbringung die Gemeinde zuständig ist, bis zu einem Jahresmietwert im Einzelfall von 25.000 € exkl. Nebenkosten.

## ***V. Schlussbestimmungen***

### **§ 11 Betragsgrenzen**

Bei den in dieser Satzung genannten Betragsgrenzen handelt es sich um Nettowerte.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14.12.2020 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Birenbach, den 12.06.2023



Michael Matzak

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Birenbach, den 13.06.2023



Michael Matzak

Bürgermeister